


Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport		Abteilung Soziales Referat Existenzsicherung Frau Heller (SGB II) Tel. 361-2979 Frau Klähn (SGB XII) Tel. 361-8382
--	---	---

Fachliche Mitteilung vom 17.03.2022

An: Jobcenter und Amt für Soziale Dienste

Thema: Unterkunft und Heizung

hier: Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung soziale Dienstleister aufgrund des Coronavirus (Sozialschutz-Paket) - Gewährung von Kosten der Unterkunft und Heizung

gültig ab: sofort

gültig bis: 31.12.2022

Problem:

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie können dazu führen, dass Menschen vorübergehend erhebliche Einkommenseinbußen erfahren.

Mit dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung soziale Dienstleister aufgrund des Coronavirus (Sozialschutz-Paket) sollen mögliche Leistungen in einem vereinfachten Verfahren schnell und unbürokratisch in dem Zeitraum 01.03.2020 bis 30.06.2020 zugänglich gemacht werden, um die Betroffenen zeitnah unterstützen zu können.

Mit § 1 Abs. 2 Vereinfachter-Zugangs-Verlängerungsverordnung wurde der in § 67 SGB II bzw. 141 SGB XII genannte Zeitraum auf den 30.09.2020 verlängert.

Mit § 1 des Artikel 1 Erste Verordnung zur Änderung der Vereinfachter-Zugangs-Verlängerungsverordnung wurde der in § 67 SGB II bzw. 141 SGB XII genannte Zeitraum auf den 31.12.2020 verlängert.

Mit dem „Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze“ wurde die Geltungsdauer der Regelung in § 67 SGB II bzw. 141 SGB XII I bis einschließlich 31. März 2021 verlängert.

Mit dem Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) wird der in § 67 SGB II bzw. 141 SGB XII genannte Zeitraum auf den 31.12.2021 verlängert.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wird der in § 67 SGB II bzw. § 141 SGB XII genannte Zeitraum auf den 31.03.2022 verlängert.

Mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie wurde der in § 67 SGB II bzw. § 141 SGB XII genannte Zeitraum auf den 31.12.2022 verlängert.

Lösung:

Zu diesem Zweck sind mit dem Gesetz auch Regelungen zur Gewährung der Kosten der Unterkunft und Heizung für die Rechtskreise SGB II und XII getroffen worden.

SGB II

Gemäß § 67 Abs. 3 SGB II ist § 22 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. Nach Ablauf des genannten Zeitraums ist § 22 Abs. 1 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum aus Satz 1 nicht auf die in § 22 Abs. 1 Satz 3 genannte Frist anzurechnen ist.

SGB XII

Gemäß § 141 Abs. 3 SGB XII gelten die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen. Nach Ablauf des genannten Zeitraums ist § 35 Abs. 2 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum aus Satz 1 nicht auf die in § 35 Abs. 2 Satz 2 genannte Frist anzurechnen ist.

Für beide Rechtskreise gilt, dass für Leistungen (**Neufälle und Weitergewährungen**), deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 01.03.2020 bis **31.12.2022** beginnt, die Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung entfällt, also die tatsächlich anfallenden Aufwendungen für sechs Monate anzuerkennen sind. Die von den Auswirkungen der Pandemie Betroffenen sollen sich nicht auch noch um ihren Wohnraum sorgen müssen.

Beispiel:

Wurde ein Antrag im März 2020 gestellt und

- für sechs Monate bewilligt, greifen die erleichterten Bedingungen auch für eine Weitergewährung ab September 2020, März 2021 usw. Die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden in dieser Fallkonstellation jeweils für weitere sechs Monate, also zwölf Monate, als Bedarf anerkannt.
- für 12 Monate bewilligt, greifen die erleichterten Bedingungen auch für eine Weitergewährung März 2021. Die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sind dann nach Ablauf von sechs Monaten auf ihre Angemessenheit zu prüfen.

Diese Regelung ist nicht auf Fälle anzuwenden, in denen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im vorangegangenen Bewilligungszeitraum auf ein angemessenes Maß abgesenkt wurden.

Mieterhöhungen **in den von § 67 Abs. 3 SGB II bzw. 141 SGB XII erfassten Bewilligungszeiträumen**, sind in tatsächlicher Höhe anzuerkennen. Die Prüfung der

Angemessenheit erfolgt erst nach Ablauf der vorstehenden Zeiträume. Dieses gilt sowohl für Erhöhungen der Nettokaltmiete, als auch für Erhöhungen von Nebenkosten und Heizkosten. Auch Nachforderungen von Neben- und Heizkosten, die in den entsprechenden Bewilligungszeiträumen fällig werden, sind anzuerkennen.

Für rechtswirksame Mieterhöhungen nach Modernisierungsmaßnahmen nach § 559 BGB ist Nr. 7 C Ziff. 5 Arbeitshilfe KdU zu beachten.

Umgang mit Kostensenkungsverfahren der Kosten der Unterkunft und Heizung

Auch eine Kostensenkungsaufforderung darf im 6-Monats-Zeitraum nicht erfolgen. Aufgrund der vom Gesetz vorgegebenen Angemessenheit, fehlt es dazu an einer Rechtsgrundlage. Laufende Kostensenkungsverfahren sind somit für Fälle, deren Bewilligungszeiträume im oben genannten Zeitraum beginnen, auszusetzen.

Umzug während des Leistungsbezuges

Die Vorgaben für einen Wohnungswechsel während des Leistungsbezuges und insbesondere zur Erforderlichkeit eines Umzuges (Arbeitshilfe Ziffern 9 und 9.1) bleiben von dieser Regelung unberührt.

Sinn und Zweck der jeweiligen Vorschrift im SGB II bzw. SGB XII ist nicht, dass Leistungsberechtigte in eine teure Wohnung umziehen. Durch diese Übergangsregelung soll grundsätzlich verhindert werden, dass jemand für die Dauer der Pandemie seine Wohnung verliert.

Das bedeutet, dass bei einem Umzugswunsch nach wie vor die Erforderlichkeit zu prüfen ist. Dazu gehört auch die Prüfung der Angemessenheit der neuen Wohnung. Ist eine Erforderlichkeit nicht gegeben, erfolgt keine Zustimmung, Unterstützung durch Mietübernahmebescheinigung, Übernahme von Umzugskosten.

Erfolgt der Umzug dennoch, ist entgegen des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II (bisherige Miete) bzw. § 35 Abs. 2 Satz 4 SGB XII (angemessene Miete) gem. § 67 Abs. 3 SGB II bzw. § 141 Abs. 3 SGB XII die tatsächliche Miete als Bedarf anzuerkennen. Andernfalls ist die leistungsberechtigte Person von Wohnungsverlust bedroht, was während der Pandemie zu vermeiden gilt.